



Bericht 2024: Öffentliche Warnungen, Rückrufe und Schnellwarnsystem RASFF

Inhaltsverzeichnis

1 Erläuterung öffentliche Warnungen, Rückrufe und Schnellwarnsystem RASFF3

1.1 Rückruf3

1.2 Öffentliche Warnung.....3

1.3 Schnellwarnsystem - Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF)3

2 Vom BLV publizierte öffentliche Warnungen und Rückrufe4

2.1 Lebensmittel.....4

2.2 Gebrauchsgegenstände und Kosmetika.....6

3 RASFF (Rapid alert system food and feed) – Schnellwarnsystem.....8

1 Erläuterung öffentliche Warnungen, Rückrufe und Schnellwarnsystem RASFF

1.1 Rückruf

Hat ein Schweizer Betrieb ein gesundheitsgefährdendes respektive nicht sicheres Produkt (Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstand) an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben, ist er verpflichtet, es umgehend vom Markt zu nehmen und einen Rückruf zu starten. Zusätzlich muss er dies der zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde melden, die ihrerseits das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) informiert. Ein Rückruf kann beispielsweise als Aushang an der Verkaufsstelle oder über ein anderes geeignetes Medium, wie zum Beispiel die Social-Media-Kanäle des Betriebs, erfolgen. Das Dokument wird zudem auf der BLV-Website^{1,2} sowie in der RecallSwiss App³ aufgeschaltet.

1.2 Öffentliche Warnung

Wurde ein gesundheitsgefährdendes Produkt an Konsumenten und Konsumentinnen abgegeben, so entscheidet das BLV in Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde, ob eine öffentliche Warnung mittels einer Medienmitteilung ausgesprochen werden muss. Zusätzlich wird die Öffentliche Warnung auf X (ehemals Twitter), der BLV-Website^{1,2} und in der RecallSwiss App³ aufgeschaltet. Eine öffentliche Warnung durch das BLV entbindet den Betrieb nicht von der Pflicht zum Rückruf.

1.3 Schnellwarnsystem - Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF)

Das BLV ist Teilmitglied im europäischen Schnellwarnsystem RASFF⁴ und somit mit den EU-Mitgliedstaaten im Austausch. Wurde ein gesundheitsgefährdendes respektive nicht sicheres Produkt importiert oder exportiert, so informiert das jeweilige Land unverzüglich die ebenfalls betroffenen Mitglieder des RASFF-Systems, damit die notwendigen Abklärungen vorgenommen und Massnahmen ergriffen werden können. Dies kann dazu beitragen, Lebensmittelsicherheits-Krisen mit internationalem Ausmass früh entgegenzuwirken und zu verhindern. RASFF-Meldungen werden unter anderem aufgrund von betrieblichen Eigenkontrollen, amtlichen Kontrollen oder Kampagnen, Grenzkontrollen oder auch Meldungen zu Lebensmittelvergiftungen ausgelöst.

¹ Lebensmittel: [Öffentliche Warnungen und Rückrufe \(admin.ch\)](#)

² Gebrauchsgegenstände: [Öffentliche Warnungen und Rückrufe \(admin.ch\)](#)

³ [RecallSwiss \(admin.ch\)](#)

⁴ [RASFF - food and feed safety alerts \(europa.eu\)](#)

2 Vom BLV publizierte öffentliche Warnungen und Rückrufe

Das BLV veröffentlichte 2024 total 65 Rückrufe und 24 öffentliche Warnungen zu Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Die Anzahl ist über die letzten Jahre, mit leichten Schwankungen, insgesamt stabil geblieben.

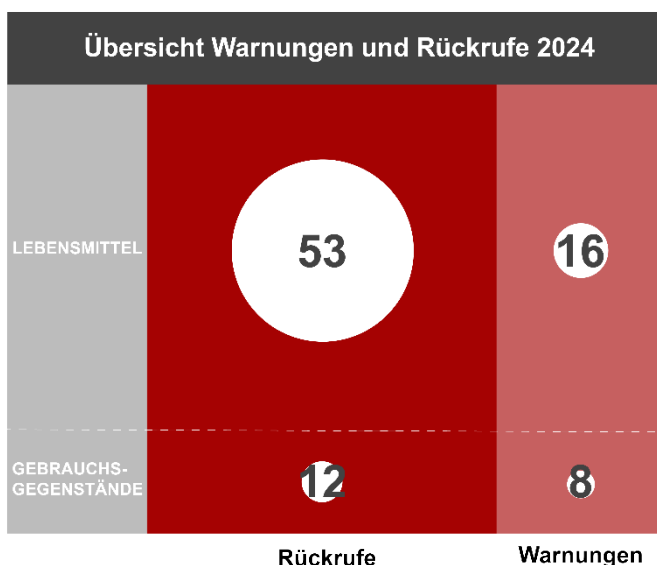


Abbildung 1: Übersicht Warnungen und Rückrufe 2024

2.1 Lebensmittel

2024 veröffentlichte das BLV 44 Rückrufe und 16 öffentliche Warnungen zu Lebensmitteln. Hauptgrund waren Kontaminationen mit pathogenen Mikroorganismen. Die nachgewiesenen Bakterien⁵ umfassten insbesondere Listerien (7), Salmonellen (7) und E. coli Bakterien (6). Der zweithäufigste Grund war Mykotoxine⁶. Rückrufe und Warnungen infolge von nicht deklarierten Allergenen betrafen den Nachweis von Sulfiten respektive Schwefeldioxid (5), Gluten (1), Ei (1) sowie Nüssen (1) (Abbildung 2).

⁵ Bakterien ([admin.ch](#))

⁶ Mykotoxine ([blv.admin](#))



Abbildung 2: Hauptgründe für Warnungen und Rückrufe zu Lebensmitteln

Am häufigsten betroffen waren die Produktkategorien Obst und Gemüse (10) sowie Getreide und Getreide-Erzeugnisse (10), gefolgt von Milch und Milchprodukten (8). Abbildung 3 zeigt die am häufigsten betroffenen Kategorien (nicht abschliessend).

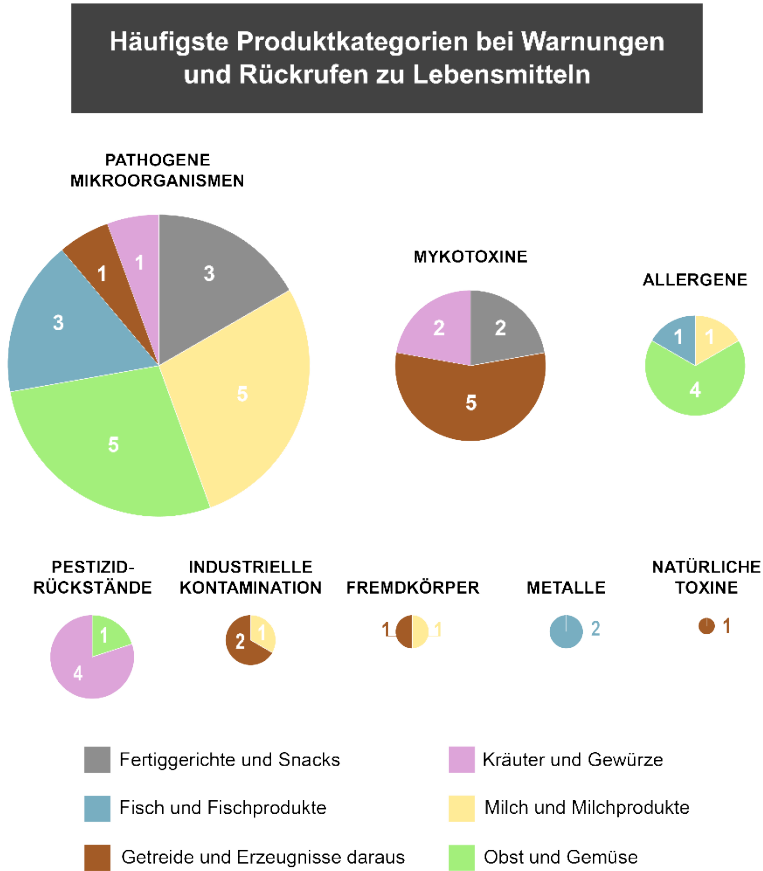


Abbildung 3: Häufigste Produktkategorien bei Warnungen und Rückrufen zu Lebensmitteln

2.2 Gebrauchsgegenstände und Kosmetika

2024 veröffentlichte das BLV 12 Rückrufe und 8 öffentliche Warnungen zu Gebrauchsgegenständen oder Kosmetika. Hauptgrund war der Übergang von unerwünschten Stoffen aus dem Produkt in Lebensmittel oder auf die Haut (7). Der zweithäufigste Grund war eine Verletzungsgefahr bei der Verwendung des betroffenen Produktes (5) (Abbildung 4).

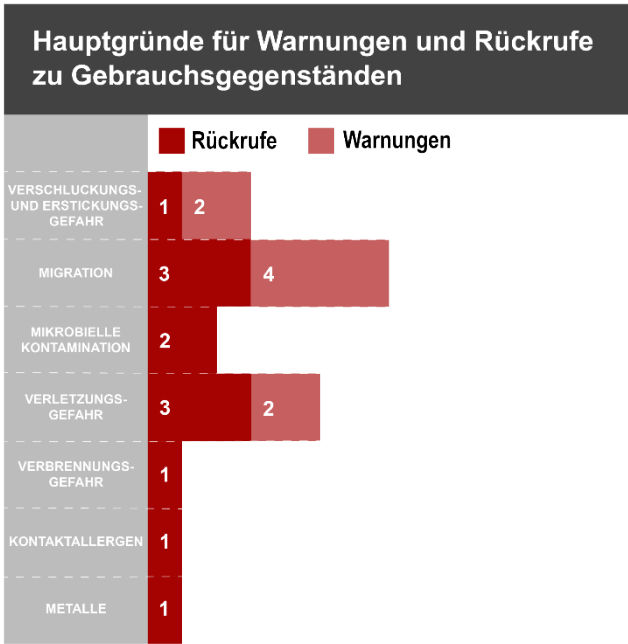


Abbildung 4: Hauptgründe für Warnungen und Rückrufe zu Gebrauchsgegenständen und Kosmetika

Bei den Gebrauchsgegenständen gab es Rückrufe und öffentliche Warnungen zu diversen Produktkategorien. Am häufigsten betroffen waren Spielzeuge und Gebrauchsgegenstände für Kinder (15), gefolgt von Gegenständen für Schleimhaut-, Haut- oder Haarkontakt (2), Kosmetika (2) und Lebensmittelkontaktmaterial/Bedarfsgegenstände (1). Die Hauptgründe waren Verletzungsgefahr durch die Verwendung des Produktes sowie Migration von Substanzen ins Lebensmittel oder auf die Haut.

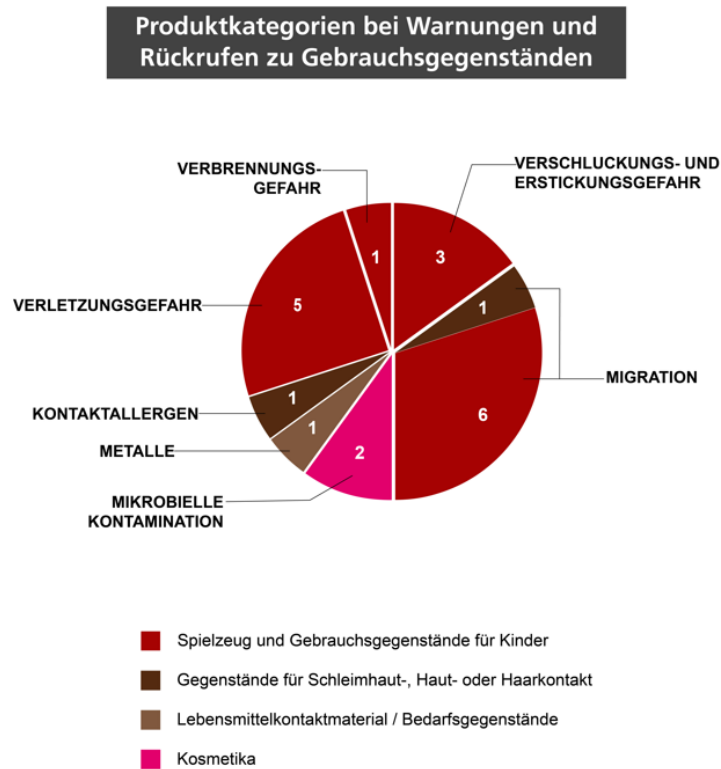


Abbildung 5: Häufigste Produktkategorien bei Warnungen und Rückrufen zu Gebrauchsgegenständen und Kosmetika

3 RASFF (Rapid alert system food and feed) – Schnellwarnsystem

Seit 2019 ist eine stetige Zunahme der Fälle zu beobachten, die insgesamt europaweit über das RASFF-System gemeldet werden. Im Jahr 2024 setzt sich dieser Anstieg fort. Die Anzahl Meldungen übertrifft mit 5265 deutlich das Vorjahr und auch alle vorangehenden Jahre. Die von der Schweiz gemeldeten Fälle wie auch die Fälle, bei denen die Schweiz betroffen war, sind auf einem vergleichbaren, stabilen Niveau geblieben (Abbildung 6).

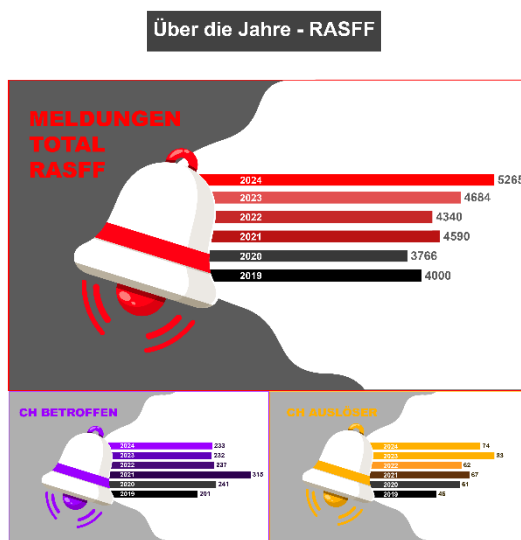


Abbildung 6: Entwicklung der RASFF-Fälle über die Jahre

Es gibt drei Varianten, wie die Schweiz bei einer Meldung involviert sein kann:

- Die Schweiz ist von einer RASFF-Meldung betroffen. Dies bedeutet, dass ein gesundheitsgefährdendes, beziehungsweise nicht sicheres Produkt in die Schweiz geliefert wurde.
- Die Schweiz ist der Auslöser einer Meldung, wenn im Rahmen einer Selbstkontrolle eines Betriebs in der Schweiz, einer Kontrolle durch die kantonalen Vollzugsbehörden oder einer Einfuhrkontrolle eine Gesundheitsgefährdung in einem Produkt nachgewiesen wird.
- Die Schweiz wird als Herkunft aufgeführt, wenn das Produkt aus der Schweiz stammt.

Die drei Kategorien schliessen sich gegenseitig nicht aus. Eine Meldung aus dem RASFF-System löst nicht zwingend eine Warnung oder einen Rückruf aus. Dies gilt beispielsweise, wenn die Ware das Lager noch nicht verlassen hat, sie noch nicht an Konsumentinnen oder Konsumenten abgegeben wurde oder das Ablaufdatum des Produkts schon überschritten ist. (Abbildung 7)

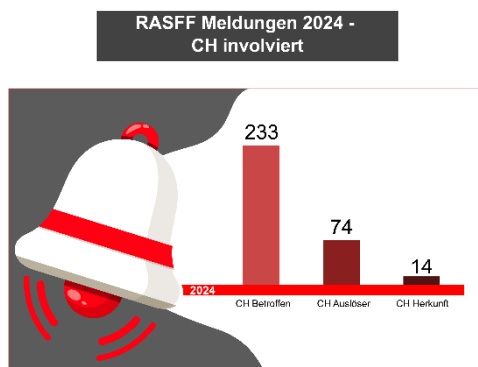


Abbildung 7: RASFF-Meldungen mit Involvierung der Schweiz